

Tag der Kriminalitätsoffer 2021

Eröffnungsrede Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek, Präsident WEISSER RING

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich darf Sie im Namen des WEISSEN RINGS ganz herzlich begrüßen und freue mich, dass es uns durch das Entgegenkommen des Herrn Bundesminister für Inneres ermöglicht wurde, dieses traditionelle Symposium zum Tag der Verbrechensopfer auf diese Weise feierlich zu begehen.

Die Ermordung von Ministerpräsident Olof Palme im Februar 1986 war für den damaligen Leiter der schwedischen Opferhilfe Björn Lagerbag Anlass für den Vorschlag, künftig jeweils den 22. Februar als „Tag der Kriminalitätsoffer“ zu begehen. 1990 griff Victim Support Europe die Idee auf. Seither – also seit nunmehr 31 Jahren – wird dieser Tag europaweit begangen. Ziel war und ist es bis heute, auf die persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation der betroffenen Verbrechensopfer in den verschiedenen Staaten aufmerksam zu machen.

Im Jahr 2010 gelang es dem WEISSEN RING, die damalige Bundesministerin für Inneres Maria Fekter dafür zu gewinnen, nunmehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres alljährlich an diesem Tag ein Symposium zu einem aktuellen Thema zu veranstalten.

Seit 2011, also heuer zum elften Mal, sollte wieder diese Veranstaltung im bewährten Rahmen im Festsaal des Bundesministeriums für Inneres stattfinden. Dies ist nun durch die Corona-Pandemie unmöglich geworden und das Bundesministerium für Inneres und der WEISSE RING haben den Weg einer Online Veranstaltung gewählt, um die bewährte Tradition fortzusetzen.

Wir stellen den Tag der Kriminalitätsoffer jedes Jahr unter ein aktuelles, unsere Arbeit im Alltag beschäftigendes Thema. Alle diese Themen haben den WEISSEN RING weiter intensiv beschäftigt und zu einer Reihe von Projekten, Gesetzesinitiativen und konkreten Hilfen für die betroffenen Opfergruppen geführt.

- **2011** waren es die **ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen** von Opferschutz-Organisationen. Wie bei fast allen NGOs sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unentbehrlich und decken durch ihre Leistung viel von dem ab, was sonst die öffentliche Hand leisten müsste. Das wird viel zu wenig bedacht.
- **2012** stand die **Richtlinie** des europäischen Parlaments und des Rates über die **Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten**, auf dem Programm. Für die Arbeit des WEISSEN RINGS ist besonders

bedauerlich, dass die Republik Österreich Art. 8 Abs. 2 und 3 noch immer nicht vollzogen hat.

Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, neben den spezialisierten Opferunterstützungsdiensten einen allgemeinen Opferunterstützungsdienst einzurichten und die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, zu erleichtern.

Während für die speziellen Opferunterstützungsdienste durch die §§ 25 Abs. 3, 56 Abs. 1 Z 3 SPG sichergestellt ist, dass diese bezüglich der Opfer häuslicher Gewalt verständigt werden, fehlt eine parallele Bestimmung für die Opfer situativer Gewalt. Opfer schwerer Straftaten, bei denen kein familiärer Zusammenhang zwischen Täter*in und Opfer besteht, sind heute noch auf ihre eigene Initiative angewiesen, um Hilfe des WEISSEN RINGS in Anspruch zu nehmen. Die Einrichtung einer den genannten Paragraphen des SPG entsprechende Verständigungspflicht von Fällen schwerer situativer Gewalt ist dringend gefordert. Das gilt auch angesichts etwa der in den letzten Jahren immer häufiger gewordenen schweren Raubüberfälle vor allem auf Senior*innen - denken Sie an die sich häufenden Fälle der Home Invasions, aber ganz aktuell auch an die Opfer des Terroranschlags in Wien. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Verständigungspflicht im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) oder etwa in der Strafprozessordnung (StPO) angesiedelt wird. Ich werde darauf noch zurückkommen.

- **2013** waren die **Senior*innen als Opfer** Gegenstand des Kriminalitätsofertages. Seither haben wir - vor allem auch in Zusammenarbeit mit der Polizei - eine ganze Reihe von Hilfsprojekten entwickelt.
- **2014** waren die **Angehörigen, Hinterbliebene und Tatzeug*innen** Thema. Ich freue mich besonders, dass insbesondere die Zeug*innen schwerer Verbrechen nunmehr nicht nur zivilrechtlichen Anspruch auf **Schockschaden** haben, sondern dass uns auch gelungen ist, diese Personen in den Kreis der Anspruchsberechtigten des Verbrechenopfergesetzes (VOG) aufzunehmen. Offen bleibt leider immer noch der Anspruch auf Prozessbegleitung für Tatzeug*innen besonders schwerer Verbrechen, die nicht unmittelbar ihre Angehörigen betreffen. Wir hatten in letzter Zeit einige sehr dramatische Fälle von schwer traumatisierten Personen, die Tatzeug*innen von Mordfällen waren und denen wir keine gesetzlich abgesicherte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung geben konnten. Wir haben hier versucht, dies durch andere Konstruktionen und aus unseren Vereinsmitteln zu ersetzen.
- **2015** waren die **Jugendlichen als Opfer** Thema,
- **2016** der **Tatort Arbeitsplatz**. Gerade zu diesem Thema hat der WEISSE RING in Zusammenarbeit mit Gewerkschaft, Supermarktketten, Banken und anderen Einrichtungen ein Netz von tiefgreifenden Hilfsmaßnahmen eingerichtet.

- **2017** ging es um **Hasskriminalität**,
- **2018** um **Zivilcourage** und
- **2019** um **Cyber-Kriminalität**. Diese drei Themenbereiche füllen immer stärker die Arbeit des WEISSEN RINGS aus.
- **2020** haben wir einen Blick „**Zurück in die Zukunft**“ geworfen um nochmals das Problembewusstsein für die vielfältigen Erscheinungsformen der Viktimologie, des Opferwerdens in unserem Staat zu verstärken.

Wir haben das heutige Symposium dem Thema „Zugang zum Recht für Kriminalitätsoffer“ gewidmet. Opfer von Straftaten haben in Österreich nicht zuletzt durch die Initiativen der Verbrechenopferorganisationen, vor allem des WEISSEN RINGS, im Verbrechenopfergesetz, der Strafprozessordnung aber auch in vielen anderen Gesetzen vielfältige Rechte. Viele davon sind in der EU-Opferschutz-Richtlinie 2011/29/EU über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugrunde gelegt. In der Praxis erschweren allerdings tatsächliche und rechtliche Hürden den Opfern oftmals den Zugang zum Recht. Eigentlich müsste es eine Selbstverständlichkeit sein, die nicht der weiteren Erwähnung bedarf, dass der Gesetzgeber dann, wenn er Normen erlässt, die Gebote und Verbote zum Inhalt haben, auch will, dass diese beachtet werden, und dass die jeweils zur Vollziehung gerufenen Organe - also die Gerichte und Verwaltungsbehörden - auch dem gesetzlichen Auftrag folgend die Einhaltung dieser Ge- und Verbote administrieren und überwachen. Dies ist in der Regel dort der Fall, wo der Gesetzgeber bei Missachtung dieser Ge- und Verbote auch konkrete Sanktionen vorsieht. Hier besteht nun für den, der sich mit seinen Ansprüchen auf eine dieser Normen bezieht, die Möglichkeit, diese Ansprüche durch entsprechende Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe geltend zu machen und damit deren Vollzug zu erwirken.

Anders ist es bei vielen vom Gesetzgeber erlassenen Normen, die zwar konkrete Handlungsaufträge an Gerichte und Verwaltungsbehörden enthalten, die aber mangels entsprechender Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe nicht durchsetzbar sind. Die Nichtbeachtung dieser Handlungsaufträge erzeugt bei den Normunterworfenen, deren Interessen dadurch berührt werden, eine große Frustration. Das kann, wenn die Zahl dieser Normen überhand nimmt, sogar zu einem Zweifel an der Schutzfunktion des Staates und zu entsprechende Reaktionen der Bevölkerung führen.

Ich möchte das an einem für die Arbeit mit Opfern situativer Gewalt ganz aktuellen Beispiel demonstrieren.

§ 10 Abs. 2 StPO verpflichtet Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich, auf Rechte, Interessen und besondere Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im

Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfsleistungen zu erhalten.

In der Praxis werden aber auch Opfer schwerer situativer Gewalt in der Regel weder durch Kriminalpolizei noch durch Staatsanwaltschaft oder Gericht über ihre Rechte belehrt, können diese nicht geltend machen und verlieren dadurch viele Hilfsleistungen und Ansprüche.

Nun setzt § 10 Abs. 2 StPO voraus, dass die handelnden Organe, konkret etwa die Organe der Kriminalpolizei, über alle diese wesentlichen Rechte der Opfer und ihre Durchsetzungsmöglichkeiten informiert sind, also über umfassende Kenntnisse der strafprozessualen, der zivilrechtlichen, der verwaltungsrechtlichen und vor allem der sozialrechtlichen Normen verfügen. Das ist weltfremd und kann wohl nur so verstanden werden, dass die Organe die Opfer an die bestehenden Opferhilfe-Einrichtungen verweisen, wo ihnen die nötigen Informationen erteilt werden.

Dies bestimmt auch Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, die auch für Österreich verbindlich den Staat verpflichtet, die Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, zu verweisen und durch andere einschlägige Einrichtungen zu erleichtern.

Manchmal drücken die Organe der Kriminalpolizei den Opfern auch Informationsbroschüren in die Hand, in den u.a. auf den WEISSEN RING verwiesen wird. Diese Information ist bei traumatisierten Opfern, die noch unter dem Schock der Ereignisse stehen, völlig ungeeignet. Sie sind einfach nicht in der Lage, den Inhalt der Broschüren zu erfassen und zu realisieren. Das wird Ihnen jeder in der Opferarbeit Tätige bestätigen.

Entsprechend dem Auftrag von Art. 8 an die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten spezialisierte Opferunterstützungsdienste einzurichten, hat der österreichische Staat durch die Einrichtung und Unterstützung einer Reihe von für spezielle Opfergruppen eingerichteten Opferunterstützungsdiensten - wie etwa die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen, schließlich auch die Frauenhäuser für Opfer in Partnerbeziehungen, Kinderschutzzentren für Kinder als Opfer - eine Reihe von Einrichtungen speziell für Opfer sexualisierter Gewalt Rechnung getragen.

Für alle Opfer, für die keine spezialisierten Opferunterstützungsdienste bestehen, gibt es derzeit nur eine österreichweit organisierte Opferhilfe-Einrichtung, den WEISSEN RING (§ 14c Abs. 1 VOG). Diesem obliegt - neben der Hilfe u.a. bei Vermögensdelikten - vor allem die Hilfe für Opfer situativer Gewalt, also für Opfer, bei denen es keinen persönlichen Zusammenhang zwischen Täter und Opfer gibt.

Während aber gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 SPG die Polizei in allen Fällen, in denen Frauen Opfer häuslicher Gewalt (Gewalt in Partnerschaften) geworden sind, unmittelbar die Daten

an die zuständigen Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren weiterleitet, die dann sofort reagieren und vor allem die nötigen Hilfsmaßnahmen einleiten können, fehlt eine analoge Bestimmung für alle anderen Opfer situativer Gewalt. Die langjährige Praxis in der Arbeit des WEISSEN RINGS zeigt, dass viele dieser Frauen erst sehr spät davon Kenntnis erlangen, dass sie insbesondere nach dem VOG aber auch nach zivilrechtlichen und sozialrechtlichen Normen Anspruch auf Hilfsleistungen haben, und diese Ansprüche nicht geltend machen und verlieren. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Frauen als Opfer situativer Gewalt und war gerade zuletzt im Zusammenhang mit dem Terroranschlag in Wien sehr aktuell.

Dieser Zustand ist unhaltbar.

Vielleicht trägt dieses Symposium dazu bei, diesen unhaltbaren Zustand zu verändern und auch ganz allgemein Wege zu finden, den Kriminalitätsopfern einen wirklich effektiven Zugang zu ihren Rechten zu verschaffen.

Ich danke allen Referentinnen und Referenten, die sich für dieses Symposium zur Verfügung gestellt haben.

Ich danke dem Bundesministerium für Inneres für die Ermöglichung dieser virtuellen Veranstaltung und wünsche uns einen guten Verlauf.

Kontakt:

Hon.Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident WEISSER RING
Alserbachstraße 18/6, 1090 Wien, Tel.: +43 1 712 14 05

